

Anlage

Umsetzungsplan und Festlegung von Erleichterungen zur beschleunigten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2020

Auf Grundlage des Runderlasses vom 15.10.2020 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen – Anhalt werden folgende Festlegungen für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 getroffen:

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 kann auf folgende Punkte verzichtet werden:

1. Nachholung unterlassener, körperlicher Bestandsaufnahmen (§ 32 i.V.m. § 33 Abs. 1 und 4 KomHVO)
2. Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs.3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen
3. Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke (§ 41 Abs. 3 KomHVO)
4. Erstellung eines Anhangs (§ 47 KomHVO i.V.m. § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes (§ 48 KomHVO i.V.m. § 118 Abs. 3 KVG LSA)
6. Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO
7. Dokumentation von Teilrechnungen (§ 45 KomHVO)

Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2014 wird lediglich auf die Umgliederung der sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke (§ 41 Abs. 3 KomHVO) verzichtet.

Umsetzungsplan

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist bis zum 31.12.2020 zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu übergeben.

Die Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 sollen innerhalb eines Jahres bis zum 31.12.2021 aufgestellt und kontinuierlich dem Rechnungsprüfungsamt übergeben werden.

Der Umsetzungsplan und die Erleichterungen zur beschleunigten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 wurden am 02.11.2020 zwischen der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.